



Hannover

HAT DIE WAHL.

**BUNDESTAGSWAHL
AM 23. FEBRUAR 2025**

EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND AUSGABE VON WAHLSCHEINEN UND BRIEFWAHLUNTERLAGEN

Briefwahlstellen der Landeshauptstadt Hannover

Die Briefwahlstellen haben vom 10. Februar bis zum 21. Februar 2025 geöffnet. Sie sind telefonisch erreichbar unter den Telefonnummern 0511 168-4 11 01 bis 04 und befinden sich im:

- **Neuen Rathaus, Platz der Menschenrechte 1, Bürgersaal (Erdgeschoss links)**
montags, dienstags, donnerstags und freitags 8 bis 18 Uhr
mittwochs und am Freitag, den 21. Februar 8 bis 15 Uhr
- **Podbi-Park, Lister Straße 8**
- **Lindener Rathaus, Lindener Marktplatz 1**
montags und donnerstags 8 bis 18 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags 8 bis 14 Uhr

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Hannover zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages wird vom 3. bis 7. Februar 2025 zu den o.g. Öffnungszeiten in der barrierefrei erreichbaren Briefwahlstelle im Rathaus für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen eingetragenen Personen in einem Wählerverzeichnis überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Soweit erforderlich können Wahlberechtigte sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.
2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wahlberechtigte Personen, die ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich (Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover) einen ‚Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses‘ stellen. Hierfür müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlbenachrichtigung

1. Wahlberechtigte, die am 12. Januar 2025 nach den Vorschriften des Melderechts in Hannover mit Hauptwohnung angemeldet waren, wurden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
2. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
3. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber meint, wahlberechtigt zu sein, muss einen ‚Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses‘ (Ziffer 3 bei Wählerverzeichnis) stellen. Das Wahlrecht kann sonst möglicherweise nicht ausgeübt werden.

Wahlscheine und Briefwahl

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.
2. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag

- a) Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- b) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der oben genannten Fristen entstanden ist oder wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden ist. Die Feststellung der Kreiswahlleitung muss nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Landeshauptstadt Hannover gelangt sein.
3. Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum 21. Februar 2025 um 15 Uhr einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen
- **elektronisch** über **www.wahlen-hannover.de**
 - über den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten **QR-Code**
 - per E-Mail an **briefwahl@hannover-stadt.de**
 - per **Fax** an **0511 168-41111**
 - **postalisch** durch Übersendung des ausgefüllten Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder formlos an die **Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover** in einem ausreichend frankierten Umschlag
 - **persönlich** - nicht telefonisch und nicht per SMS - in der Regel gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigungskarte (Antragsvordruck) in den **Briefwahlstellen**.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr unter Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Briefwahlstelle im Rathaus gestellt werden. Dort können auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe 2b) den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr stellen.

4. Personen, die einen Antrag gestellt haben, erhalten mit dem Wahlschein die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und folgende Briefwahlunterlagen: Einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, ein Merkblatt für die Briefwahl, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
5. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können von anderen als den wahlberechtigten Personen nur beantragt und/oder in Empfang genommen werden, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.
6. Die hellroten Wahlbriefe sind bereits für den Rückversand aus dem Inland freigemacht. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig zurückgesandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Kreiswahlleiter der Landeshauptstadt Hannover eingehen. Die Wahlbriefe können auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Neues Rathaus, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover abgegeben werden.
7. Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für sich selbst abholen, können auch sofort in den Briefwahlstellen ihre Stimme abgeben.
8. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass Sie Ihren Wahlschein verloren hat oder ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann bis zum Tag vor Wahl um 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Wahlamt